



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Vom 17. April 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen einschließlich Urlaub, Jahressonderzahlung und Entgeltumwandlung für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung von Tüchern und Schals einschließlich aller Neben- und Verpackungsarbeiten;
die bindende Festsetzung gilt nicht für die Herstellung des Materials;
- persönlich: für in Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes);
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Mindeststundenentgelte

(1) Die Fertigungszeiten nach § 3 sind in dem Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin sowie der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, nachstehend Bundesgebiet Ost genannt, mit folgenden Mindeststundenentgelten zu vergüten:

ab 1. September 2018
€

- | | |
|---|-------|
| a) Drehen von Fransen an Tüchern und Schals, Säumen oder Ketteln mit Maschine, gerade Naht nähen, Handrollsaum nähen, Saumöffnung an Schlauch- oder Krawattenschalenden von Hand zunähen | 10,13 |
| b) Fransen knoten, knüpfen und auslochen, Schneiden bzw. Zuschneiden, Etiketten (Qualitäts- bzw. Firmenbändchen) annähen oder aufkleben, Schlauch- oder Krawattenschal drehen bzw. wenden, Bügeln und Zusammenlegen | 9,68 |

(2) In den übrigen Bundesländern sowie Westberlin, nachstehend Bundesgebiet West genannt, sind die Fertigungszeiten nach § 3 mit folgenden Mindeststundenentgelten zu vergüten:

ab 1. September 2018
€

- | | |
|---|-------|
| a) Drehen von Fransen an Tüchern und Schals, Säumen oder Ketteln mit Maschine, gerade Naht nähen, Handrollsaum nähen, Saumöffnung an Schlauch- oder Krawattenschalenden von Hand zunähen | 10,79 |
| b) Fransen knoten, knüpfen und auslochen, Schneiden bzw. Zuschneiden, Etiketten (Qualitäts- bzw. Firmenbändchen) annähen oder aufkleben, Schlauch- oder Krawattenschal drehen bzw. wenden, Bügeln und Zusammenlegen | 10,32 |



(3) Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser bindenden Festsetzung höhere Entgelte gezahlt als die in Absatz 1 aufgeführten, so dürfen diese aus Anlass des Inkrafttretens dieser bindenden Festsetzung nicht gemindert werden.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Wird Heimarbeit an Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, vergeben, so können die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten Anwendung finden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Heimarbeit muss mit Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.
- b) Die Heimarbeit muss mit vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb ausgeführt werden.
- c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Vorgabezeiten des Betriebs mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht gegeben, so sind die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung für die betreffenden Arbeiten aufzuwendenden Fertigungszeiten einschließlich der Zuschläge für Verteil- und Erholzeiten durch den Auftraggeber feststellen zu lassen und in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben bzw. ist dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Arbeit angeliefert wird, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen.

(3) Die Berechnungsunterlagen sind aufzubewahren. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der Refa-Methodenlehre vorzunehmen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, bleibt die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes hierdurch unberührt.

(4) Die für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern maßgeblichen Fertigungszeiten sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen.

§ 4

Kostenzuschläge

(1) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf das Entgelt einen Kostenzuschlag (Heimarbeitszuschlag) von 10 %. Bei ausschließlicher Ausführung von Handarbeiten beträgt der Zuschlag 5 %.

(2) Im Bundesgebiet Ost erhalten Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern auf das Entgelt einen Kostenzuschlag für nicht lohngebundene Kosten in Höhe von 15 %.

(3) Im Bundesgebiet West erhalten Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern auf das Entgelt folgende Kostenzuschläge:

A. Kostenzuschlag für lohngebundene Kosten	83,60 %
Darin sind enthalten:	
a) Mutterschutz	0,52 %
b) Jahressonderzahlung	7,60 %
c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten	5,30 %
d) Urlaubsentgelt	14,00 %
e) zusätzliches Urlaubsgeld	3,15 %
f) Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	6,40 %
g) vermögenswirksame Leistungen	2,70 %
Summe der Buchstaben a bis g	39,67 %
h) Arbeitgeberbeiträge	

Beitragssatz

aa) zur Arbeitslosenversicherung	1,5 %
bb) zur Krankenversicherung	7,3 %
cc) zur Rentenversicherung	9,3 %
dd) zur Pflegeversicherung	1,275 %
ee) zur Berufsgenossenschaft (durchschnittliche Umlage)	1,18 %
ff) zur Insolvenzgeldversicherung	0,06 %

20,615 % = 28,79 %*

i) Ertrag und Risiko des Hausgewerbetreibenden, Aufsicht, Organisation, Abnahme usw. 15,00 %

* Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohngebundene Kosten (39,67 %) = 20,615 % von 139,67 % = 28,79 %.



Cent/Std.

B. Kostenzuschlag für nicht lohgebundene Kosten:

129,92

Darin sind enthalten:

a) Werkstattkosten:

Miete, Strom, Heizung, Wasser

b) Werkstatteinrichtung:

Abschreibung, Instandhaltung

c) Beiträge zu betrieblichen Versicherungen

d) geringfügige Wirtschaftsgüter

e) Büroarbeiten, Lohnrechnung, Schreibmaterial, Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten

f) Fernsprech- und Portokosten

g) Transporte, Kfz-Kosten

h) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen

i) sonstige Kosten

§ 5

Nähmaterial und Zutaten

Notwendiges Nähmaterial und sonstige Zutaten sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Transportkosten

Muss die Arbeit abgeholt oder an den Auftraggeber abgeliefert werden, so sind die hierfür nachweislich entstandenen Fahrtkosten Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte durch den Auftraggeber zu vergüten.

§ 7

Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung

(1) Im Bundesgebiet West erhalten in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, einen bezahlten Erholungsurlaub von 36 Werktagen und ein Urlaubsgeld.

(2) Im Bundesgebiet Ost erhalten in Heimarbeit Beschäftigte einen bezahlten Erholungsurlaub von 36 Werktagen und ein Urlaubsgeld.

(3) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten eine Jahressonderzahlung.

(4) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung beträgt im Bundesgebiet West

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung	insgesamt
14,28 %	5,00 %	5,04 %	24,32 %

(5) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung beträgt im Bundesgebiet Ost

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung	insgesamt
14,28 %	0,9 %	4,2 %	19,38 %

(6) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz) und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen.

(7) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

§ 9

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen $\frac{1}{160}$ der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des



Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.

(2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 10

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf

- a) die Jahressonderzahlung im Sinne von § 7,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne von § 7,
- c) vermögenswirksame Leistungen im Sinne der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 29. November 1991 (BAZ. 1992 S. 1310),
- d) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich im Grunde nach um sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

(2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 4 Absatz 3 der in Absatz 1 Buchstabe c genannten bindenden Festsetzung steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 11

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

(1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

(2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

(3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 12

Verfahren

(1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrags anzugeben.

(2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 13

Durchführungsweg

(1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).

(2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

(3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 14

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.



§ 15

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 16

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 27. Oktober 2015 (BAz AT 06.04.2016 B2) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 2018

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen,
Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Marco Rother
Rainer Lopau

Willi Frenzel
Günther Brand

Die Vorsitzende
Angelika Wascher

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 12041/32 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
